Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Infrastruktur

# Administrative Entlastung von Seilbahnunternehmen

Schlussbericht der drei Arbeitsgruppen vom 2. Dezember 2016

#### Inhalt

- 1. Ausgangslage und Auftrag: Dialogforum für die administrative Entlastung
- 2. Rahmen und Schwerpunkte des Dialogs der drei Arbeitsgruppen
  - 2.1 Arbeitsgruppe 1 (Verfahren und Kommunikation)
  - 2.2 Arbeitsgruppe 2 (Umwelt und Raumplanung):
  - 2.3 Arbeitsgruppe 3 (Technik)
- 3. Ablauf und Ergebnis des Dialogs
  - 3.1 Arbeitsgruppen 1 und 2 (Verfahren und Kommunikation, Umwelt und Raumplanung)
  - 3.2 Arbeitsgruppe 3 (Technik)
- 4. Ergebnisse und Massnahmenliste
  - 4.1 Themenübergreifende Erkenntnisse
  - 4.2 Massnahmenliste (Anhang 1)
- 5. Würdigung der Resultate
- 6. Anhänge



Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

Ausgangslage und Auftrag: Dialogforum für die administrative Entlastung

(1) Der Bundesrat hat dem SECO den Auftrag erteilt, Massnahmen zur administrativen

Entlastung von KMU vorzuschlagen. Das SECO ist diesem Auftrag mit der Erarbeitung

eines Perspektivberichts nachgekommen.1 Eine der darin vorgesehenen Massnahmen

(Nr. 2015-15) betrifft die Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären

Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Be-

willigungsverfahren für touristische Infrastrukturvorhaben – insbesondere für Berg-

bahnen, soweit deren Bewilligung in die Bundeskompetenz fällt. Bis Ende 2016 sollen

unter Federführung des Bundesamts für Verkehr (BAV) dazu konkrete Massnahmen

formuliert werden.

(2) Die Ermittlung von möglichen Massnahmen im Bereich der Seilbahnen wurde drei

Arbeitsgruppen übertragen, für die jeweils ein Moderator eingesetzt wurde. In den

Arbeitsgruppen 1 und 2 war diese Aufgabe Herrn Rudolf Muggli (AD!VOCATE) über-

tragen, die Arbeitsgruppe 3 wurde von Herrn Gery Balmer (Vizedirektor BAV) mode-

riert.

Den drei Arbeitsgruppen wurden die folgenden Themenbereiche zugeteilt:

Arbeitsgruppe 1: Verfahren und Kommunikation

<sup>1</sup> Bundesrat (2015): Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019, Bern:

men. bilanz 2012–2013 una Ferspektiven 2010–2013, bein.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirschaftspolitik/regulierung.html



- Arbeitsgruppe 2: Umwelt und Raumplanung
- Arbeitsgruppe 3: Technik
- (3) Die Arbeitsgruppen waren aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bundesämter, der Kantone sowie der Seilbahnbranche zusammengesetzt (Liste im Anhang 2).

#### 2. Rahmen und Schwerpunkte des Dialogs der drei Arbeitsgruppen

- (4) Aufgabe der drei Arbeitsgruppen war die Identifikation von Massnahmen, mit denen im Rahmen des geltenden Rechts eine relevante administrative Entlastung der Seilbahnunternehmen erreicht werden kann. Der vorliegende Schlussbericht stellt die Massnahmen zusammen, beschreibt sie und legt die Verantwortung für deren Umsetzung fest sowie nennt die Zeiträume dafür.
- (5) Die grosse Breite der Handlungsmöglichkeiten zeigen die in der Vorphase der Gruppenarbeit ermittelten Themenblöcke sowie deren Aufteilung auf die Arbeitsgruppen:

#### 2.1 Arbeitsgruppe 1 (Verfahren und Kommunikation)

- Elektronische Bewilligungsverfahren
- Absichtserklärungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den involvierten kantonalen Fachstellen / Bundesbehörden mit Leitbehörde / mit Branche oder Leitbehörde mit Branche
- Informationspolitik (Transparenz, Vorlaufzeit)



- Elektronische Dokumentationen
- Umfang der Dokumentationen
- Wissensvermittlung
- Verfahrenskoordination

#### 2.2 Arbeitsgruppe 2 (Umwelt und Raumplanung):

- Umgang mit Ersatzanlagen
- Umgang mit neuen Freizeitangeboten
- Umgang mit neuer Konzeption im bestehenden Skigebiete (Stichwort: Evolution am Berg)
- Rahmenbedingungen des Umwelt- und Raumplanungsrechts insbesondere
   Festlegen der Anforderungen an die Nutzungsplanung
- Vollzug des Bundesrechts: Umgang mit abweichende Haltungen zwischen Kantonen und Bundesbehörden

#### 2.3 Arbeitsgruppe 3 (Technik)

- Offenlegung von bewilligten technischen Abweichungen
- Rollenverständnis Hersteller BAV Betreiber und die damit verbundenen Auswirkungen
- Umfang/Bedarf/Akzeptanz von eingereichten Gutachten.



#### 3. Ablauf und Ergebnis des Dialogs

#### 3.1 Arbeitsgruppen 1 und 2 (Verfahren und Kommunikation, Umwelt und Raumplanung)

- (6) Im Vorfeld der ersten Sitzungen der beiden Arbeitsgruppen wurde eine Umfrage durchgeführt mit dem Ziel, die Palette der zu behandelnden Themen zu ermitteln.
- (7) Die Kick-off Sitzung für die Arbeitsgruppen 1 und 2 vom 1. Juni 2016 galt der präziseren thematischen Abgrenzung der beiden Arbeitsgruppen. Weiter wurde in einer allgemeinen Aussprache versucht, die grössten Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zu ermitteln. Aus dieser Diskussion ergab sich eine Themenliste für die weiteren Arbeitsgruppensitzungen.
- (8) Zur Vorbereitung der weiteren Diskussionen und zur gegenseitigen Information wurde eine Online-Datenbank als Diskussionsforum bereitgestellt. Jedes Thema wurde mit einem Datensatz erfasst und online zur schriftlichen Kommentierung freigegeben.
- (9) Gestützt auf die vorbereitenden Diskussionen in der Onlinedatenbank fanden die zweiten Sitzungen der Arbeitsgruppen 1 und 2 am 27. Juni 2016 statt. Dabei schälten sich Schwerpunktthemen heraus, welche nach nach Meinung der Arbeitsgruppenmitglieder prioritär zu behandeln und in der Onlinedatenbank zu vertiefen waren.
- (10) Daneben gab es Themen, die nicht weiterverfolgt wurden, sei es weil sie Rechtsänderungen erfordert hätten oder weil das Verbesserungspotenzial gemessen am Aufwand zu gering erschien. So können Nebenanlagen aufgrund von Art. 10 SebG

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

nicht in das Plangenehmigungsverfahren integriert werden und der Einbezug der Fachämter des Bundes ins Plangenehmigungsverfahren ist gemäss Art. 62a – 62c RVOG zwingend und kann daher auf keinen Fall unterbleiben.

- (11) Das besonders anspruchsvolle Thema der Mindestanforderungen an die Nutzungsplanung als Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigungsverfügung wurde in einer Untergruppe zuhanden der Gesamtarbeitsgruppe behandelt. Die trotz der umfangreichen Arbeitshilfe der zuständigen Bundesämter noch bestehenden Unklarheiten sollen damit ausgeräumt werden.
- (12) In der dritten Sitzung vom 14. September 2016 wurden aus den Themen konkrete Massnahmen abgeleitet und zu einem priorisierten Programm zusammengestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hatten wiederum Gelegenheit, die Themen- und Massnahmenliste in der Online-Datenbank zu kommentieren und zu ergänzen.
- (13) Die vierte Sitzung vom 8. November 2016 diente sodann der Bereinigung der Massnahmenliste und der Verabschiedung der Grundzüge des Schlussberichts. In den beiden Arbeitsgruppen 1 und 2 wurden insgesamt 8 Massnahmen festgelegt, die den Behörden zur Weiterverfolgung empfohlen werden sollen. Mit der Umsetzung ist zum Teil bereits begonnen worden. Andere benötigen Beschlüsse auf höherer Ebene und natürlich Zeit für die Umsetzung.
- (14) Im Vordergrund bei der administrativen Entlastung steht die schrittweise Einführung elektronischer Hilfsmittel bis hin zum elektronischen Bewilligungsverfahren. Sodann sollen die bestehenden Arbeitshilfen mit Checklisten ergänzt werden, so dass

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

sie auch weniger erfahrenen Personen dienen können. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der gegenseitigen Kommunikation durch klar bezeichnete Ansprechpersonen, informelle Vorprüfungsverfahren, Praxiserläuterungen sowie einen institutionalisierten Know-how-Austausch zwischen Bundesämtern, Kantonen und der Seilbahnbranche einschliesslich der beteiligten Planungsbüros. Zu diesem Thema gehören ferner die Evaluation häufiger Schwierigkeiten in den Plangenehmigungsverfahren der letzten Jahre und allfällige daraus ableitbare best-practice-Em-pfehlungen.

(15) Diskutiert, aber auftragsgemäss nicht weiter bearbeitet und nicht ins Programm aufgenommen wurden Möglichkeiten, das gesetzlich detailliert geregelte Plangenehmigungsverfahren ohne Abbau an Rechtsstaatlichkeit effizienter auszugestalten.

#### 3.2 Arbeitsgruppe 3 (Technik)

(16) In der Arbeitsgruppe 3 wurden an 5 Sitzungen mehr als 20 grössere und kleinere Massnahmen identifiziert, davon ist ca. die Hälfte von den Betreibern als prioritär im Sinne der administrativen Entlastung eingestuft worden.

(17) Als einer der zentralen Punkte wurde die Frage der Rollen (Behörden, Hersteller, Betreiber, etc.) identifiziert. Dieses Rollenverständnis wurde intensiv diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass es auf beiden Seiten Handlungsbedarf in Bezug auf das Rollenverständnis nach neuem SebG gibt (in Kraft seit dem 1. Januar 2007).

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

(18) Dieses Verständnis ist zum einem wichtig, damit alle ihre Rolle ausfüllen können und so die Sicherheit im Seilbahnbereich gewährleistet ist. Zum anderen ist es wichtig, damit die anderen verstehen, weshalb die anderen Beteiligten so handeln wie sie handeln. Es ist aber wichtig, dass sich alle an ihre Rolle halten. Das Rollenverständnis wurde in erster Linie im Zusammenhang mit Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen und im Bereich der Normen diskutiert. Basierend auf diesem gemeinsamen Verständnis wurden verschiedene Massnahmen abgeleitet. Wichtig in Bezug auf die administrative Entlastung der Seilbahnunternehmen sind insbesondere die Massnahmen,

- die den Umfang der Gesuchsunterlagen im Vergleich zu heute deutlich reduzieren sollen,
- die mit dem Verzicht auf Überprüfungen der Bereiche Elektrotechnik und Mechanik nach Ablauf der Nutzungsdauer zu Entlastungen führen,
- die mit der Erarbeitung von Grundlagen (z.B. Normenvergleiche) die Beteiligten entlasten.
- (19) Weiter wurde in verschiedensten Bereichen festgestellt, dass der periodische Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten (Hersteller, Betreiber, Behörde) auf Fachebene erforderlich ist, damit alle Beteiligten vom gesammelten Wissen und den Erfah-

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

rungen profitieren können. Diese Erfahrungen dienen den Betreibern zur Weiterentwicklung der Betriebsorganisationen, den Herstellern für die Weiterentwicklung der Systeme und der Behörde zur Verbesserung ihrer Aufsichtstätigkeit. Auch dies kann eine Entlastung aller Beteiligten zur Folge haben.

- (20) Die Weiterführung der Diskussion im Zusammenhang mit der Überwachung in der Betriebsphase wurde als Massnahme definiert.
- (21) Die Umsetzung der Massnahmen soll so rasch wie möglich durch die Beteiligten an die Hand genommen werden. Dafür wurde in der Arbeitsgruppe 3 ein Verzeichnis aller Massnahmen erstellt, das die Umsetzung (Termine, Verantwortlichkeiten) festlegt.
- (22) Entscheidend für die Realisierung der administrativen Entlastung wird sein, dass die Massnahmen im oben besprochenen Rollenverständnis auch wirklich umgesetzt werden. Die Begleitung dieser Umsetzung ist bei allen Beteiligten eine wichtige Führungsaufgabe.

#### 4. Ergebnisse und Massnahmenliste

#### 4.1 Themenübergreifende Erkenntnisse

(23) Der Umstand, dass sich viele Akteure bereits aus früheren oder aktuellen Verfahren kennen und schon bisher mit der laufenden Verbesserung der Verfahrensabläufe befasst waren, erleichterte das gegenseitige Verständnis. Vieles wurde nicht zum ersten Mal diskutiert und war bereits früher mit guten Gründen als nicht zielführend verworfen worden. Es hat sich indessen gezeigt, dass durchaus Verbesserungspoten-

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

zial besteht. Dieses ist deshalb begrenzt, weil mancher administrative Aufwand mit der Komplexität der geltenden Rechtsordnung, der Vielfalt der zu berücksichtigenden Interessen, der beträchtlichen Zahl beteiligter Stellen und der verständlicherweise unzureichenden Erfahrung vieler Gesuchstellenden zu tun hat. Ein Plangenehmigungsverfahren stellt nur für die ganz grossen Unternehmen eine gewohnte Aufgabe dar. Diesen Schwierigkeiten ist durch administrative Entlastung kaum beizukommen. Indessen wurde deutlich, dass auf der Ebene der Kommunikation zwischen den Seilbahnunternehmungen und den Behörden aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) Verbesserungspotenzial besteht: Wenn besser verständlich wird, warum welcher Akteur so und nicht anders vorgeht und weshalb er das tut – Stichwort "Rollenverständnis" –, können viele Missverständnisse und Fehler reduziert werden, was insgesamt eine deutliche Entlastung bewirken kann.

(24) Die folgenden themenübergreifenden Erkenntnisse gelten für alle drei Arbeitsgruppen:

Wünschbar erscheint eine Internetlösung für die Abwicklung der Bewilligungsverfahren. Die zögerliche Haltung des BIT in Bezug auf elektronische Bewilligungsverfahren erschien den Dialogpartnern schwer nachvollziehbar. Diese Forderung entspricht im Übrigen der Haltung des Bundesrats im Bereich des E-Government.<sup>2</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesrat (2015): Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019, Bern, insbesondere S. 31 ff. Ferner: E-Government-Strategie Schweiz (2016); Μοτιον Νοser (15.3672); BSS (2010): Internationale Vergleiche

Aktenzeichen: BAV-412.00-00053/00034/00004

Als einer der zentralen Punkte wurde sodann insbesondere in der Arbeitsgruppe

3 die Frage der Rollen (Behörden, Hersteller, Betreiber, etc.) identifiziert. Das Rol-

lenverständnis nach neuem SebG wurde intensiv diskutiert und es wurde festge-

stellt, dass diesbezüglich auf beiden Seiten Handlungsbedarf besteht - dies in

erster Linie im Zusammenhang mit Plangenehmigungen und Betriebsbewilli-

gungen sowie im Bereich der Normen.

Es wurde in verschiedensten Bereichen festgestellt, dass der periodische Erfah-

rungsaustausch zwischen den Beteiligten (Behörden, Seilbahnunternehmen, Her-

steller) intensiviert werden sollte, damit alle Beteiligten vom gesammelten Wis-

sen und den Erfahrungen profitieren können. Auch dies kann letztlich eine Ent-

lastung aller Beteiligten zur Folge haben.

(25) In der Sicht der Beteiligten gibt es möglicherweise weiteres Verbesserungspoten-

zial bei der administrativen Entlastung der Seilbahnunternehmen, welches nur über

eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen gelöst werden kann (z.B. das Verfahren

bei Nebenanlagen, Aufgabenteilung zwischen den Fachstellen des Bundes und jenen

der Kantone).

4.2 Massnahmenliste (Anhang 1)

(26) Die drei Arbeitsgruppen haben im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen eine Lis-

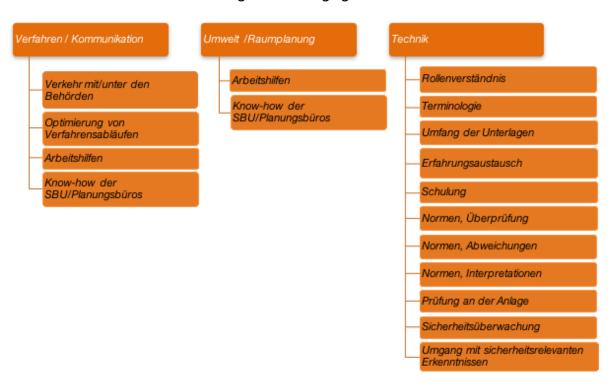
te von Massnahmen unterschiedlicher Art und Priorität zusammengestellt, welche auf

der administrativen Belastung: Vorbereitung neuer Massnahmen, Schlussbericht, Basel, S. 45 und 51. Führendes Beispiel der Kantone: <a href="www.camac.ch">www.camac.ch</a> (dreisprachige lizenzkostenfreie Applikation), verwendet beispielsweise im Kanton Neuchâtel (SATAC 2).



den nachfolgenden Seiten tabellarisch nach Arbeitsgruppe gegliedert wiedergegeben werden. Die Hintergrundinformationen, die zum genauen Verständnis der jeweiligen Massnahmen erforderlich sind, finden sich in den Protokollen zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen.

(27) Die Massnahmen lassen sich grob wie folgt gliedern (Übersicht):



(28) Wie ersichtlich wird, folgen die Massnahmenlisten der drei Arbeitsgruppen keiner einheitlichen Struktur und lassen sich auch nicht hinterher neu systematisieren. Die Massnahmenlisten sind im excel-Format im Anhang 1 wiedergegeben.

5. Würdigung der Resultate

(29) Der Dialog und die daraus entstandene Massnahmenliste haben gezeigt, dass

innerhalb des geltenden Rechts und innerhalb der vorhandenen staatlichen Struktu-

ren ein ins Gewicht fallendes Verbesserungspotenzial für die administrative Entlas-

tung der Seilbahnunternehmen besteht.

(30) Die Umsetzung der Massnahmen soll so rasch wie möglich durch die Beteiligten

an die Hand genommen werden und hat zum Teil auch schon begonnen. Im übrigen

legt die Massnahmenliste Termine und Verantwortlichkeiten fest. Es liegt an den Akt-

euren, die definitiven Prioritäten aufgrund ihrer verfügbaren Ressourcen festzulegen.

Manches war ja auch schon vorher angedacht und kann ohne weiteres in die laufen-

den Prozesse eingebaut werden (Beispiel: informelles Vorprüfungsverfahren vor der

Einreichung eines Plangenehmigungsgesuchs).

(31) Die Suche und die Umsetzung administrativer Entlastungsmöglichkeiten stellen

eine Daueraufgabe der Verwaltungen von Bund und Kantonen sowie der Wirtschaft

dar. Diese sind – in allen drei Arbeitsgruppen – vorab in der Kommunikation und in

einer Vereinfachung der bereits vorhandenen Unterlagen und Vollzugshilfen auszu-

machen. Demgegenüber gibt es Bereiche, in denen Entlastungen Gesetzesänderun-

gen erfordern, deren Vor- und Nachteile erst noch vertieft geprüft werden müssten.

Bern, 2. Dezember 2016

13/21



sig. Muggli sig. Balmer

Rudolf Muggli Gery Balmer

#### 6. Anhänge

- 1. Massnahmenliste (excel-Datei) (Seite 15-19)
- 2. Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den 3 Arbeitsgruppen (Seite 20-21)

	Α	В	С	D	E	F	G	Н	I	J	К
	ArG	Nr.	Stand Um-	Kosten-	hohe Prio für	Thema	Massnahme	Verantwortlich	Einbezug von	Termin	Bemerkungen
L			setzung	Nutzen- Verhältnis	SBU						
2	1	1	Projekt	gut	Х		Aufbau einer <b>elektronischen Datenplattform</b> für Plangenehmigungsverfahren mit Weiterentwicklung zu einem elektronische Bewilligungsverfahren (eGouvernement).	BIT		Projektbeschlus s: 4. Q 2017	Entspricht den Zielen des Bundes im Bereich eGouverenement. Relativ hohe Startkosten. Benötigt für den Projektaufbau zusätzliche Ressourcen bei den Bundesämtern.
3	1	2	Daueraufgab e	sehr gut	X	Behörden	One stop shop: Je Projekt gibt es eine kompetente Ansprechperson beim BAV (evtl. auch bei den Fachämtern)	BAV	GS-UVEK, BAFU, ARE		Die Bundesämter achten darauf, dass sie so organisiert sind, dass je Projekt eine verantwortliche Person bei der Leitbehörde BAV zuständig ist, die den Überblick behält und für eine beförderliche Behandlung des Verfahrens besorgt ist. Die Ämter benötigen dafür im Bewilligungsbereich ausreichende und stabile Stellenetats. Überdies sind Abgänge und Ausfälle einzunlanen
4	1	3	begonnen	sehr gut	X	Verkehr mit den Behörden	Vorprüfungsverfahren: Ausdehnung der fakultativen Vorprüfung auf materielle Aspekte in Form einer Kick-off- Sitzung unter der Leitung des BAV	BAV	BAFU, ARE, BAK, Kantone		Die Gesuchstellenden können vom BAV nicht bloss eine formelle Vorprüfung (Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen), sondern auch eine formlose materielle Vorprüfung in Form einer Kick-off-Sitzung verlangen. Die Sitzung wird vom BAV organisiert und findet in Anwesenheit der beteiligten Bundesämter statt (ARE, BAFU, BAK). Das Ergebnis ist unverbindlich und findet seinen Niederschlag in einer knappen Aktennotiz.
5	1	4	Projekt	gut		Optimierung von Verfahrens- abläufen	Monitoring der Plangenehmigungsverfahren: "häufigste Stolpersteine"	SBS	BAV, BAFU, ARE	sofort	Die Schwierigkeiten sollen anhand der Plangenehmigungsverfahren der letzten Jahre analysiert werden.
6	1	5	Projekt	sehr gut	х		Schulung der SBU und der Planungsbüros, Know-how-Austausch mit den Behörden	SBS	BAV, BAFU, ARE, BE, GR, VS	sofort	Schliessung von Wissenslücken sowie Aktualisierung des Wissensstandes durch gezielte Themenworkshops. Der SBS führt dazu eine Themendatenbank.
7	2	1	begonnen	sehr gut		Arbeitshilfen	Arbeitshilfe des Bundes: Ergänzung um Zusatzdokumente und Praxissammlungen zu den raumplanungs- und umweltrechtlichen Anforderungen	ARE, BAFU	Kantone, SBS		Die bestehende Arbeitshilfe des Bundes wird um knappe Zusatzdokumente ergänzt. Beispiele: Spielräume bei der umweltrechtlichen Interessenabwägung, Kurzanleitung UVB bei Seilbahnprojekten und allenfalls weiteren Checklisten. Dazu werden die Kantone und die Seilbahnbranche angehört.  Im Rahmen des geltenden Rechts sind oft gewisse Erleichterungen und "pragmatische" Lösungen möglich. Es geht darum, diese Praxislösungen allgemein zugänglich zu machen. Dies soll durch eine Ergänzung der bestehenden Vollzugshilfe geschehen, indem dort die rechtlichen Spielräume
8	2	2	begonnen	gut	х		Bundesrechtliche <b>Mindestanforderungen an die Nutzungsplanung</b> bei Seilbahnvorhaben	ARE	BAV, BAFU, ARE, BE, GR, VS		Erarbeitung eines gemeinsam verabschiedeten Grundlagenpapiers, woraus die minimalen Standards ersichtlich sind, die erforderlich sind, damit die Planungspflicht als erfüllt betrachtet werden kann. Dabei ist dem Bedürfnis nach grösstmöglicher Flexibilität für die Seilbahnunternehmen Rechnung zu tragen.
9	2	3	Projekt	gut			Klärung des Umgangs des BAK mit der denkmalpflegerischen "Interessenliste"	SBS	BAK	4. Q 2017	BAK und SBS führen ein Gespräch, das klaren soll, welchen Stellenwert die Interessenliste des BAK im Seilbahnbereich hat. Das BAK klärt, wie es in der Interessenabwägung mit den Punkten Leistungsfähigkeit einer Seilbahn, zeitgemässer Komfort und Rentabilität umgeht. So sollen die Unsicherheiten aufseiten der SBU aus dem Weg geschafft werden.
10	3	0	begonnen	sehr gut		s	diskutierte Rollenverständnis wird in einem separaten Dokument zusammenfasst als Grundlage für die Umsetzung der weiteren Massnahmen.	BAV	Seilbahnen	Ende 2016	
11	3	1	pendent	sehr gut			Begriff der Prüfung: Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen (SebG, SebV), damit die Inhalte und der Zweck der einzelnen Prüfungen besser ersichtlich werden.	BAV	·	bei nächster Gelegenheit	Je nach Kontext und Rolle ist mit "Prüfung" eine vertiefte materielle Prüfung und Beurteilung (inkl. Vier-Augen-Prinzip) oder lediglich eine Vollständigkeitsprüfung und Plausibilitätskontrolle gemeint.  Bei nächster Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen (SebG, SebV); Beginn zweckmässigerweise bei SebG, damit Konsistenz innerhalb SebG/SebV gegeben ist.

	Α	В	С	D	E	F	G	Н	I	J	К
12	3	2	begonnen	sehr gut		Terminologie	Begriff des Nachweises: An geeigneter Stelle darlegen, was unter Nachweisen zu verstehen ist und welches die Unterschiede zu "Erklärungen" (z.B. Konformitätserklärungen) sind. Gleichzeitig sind auch die Anforderungen an Nachweise festzulegen.		Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	evtl. Integration in eine BAV-Richtlinie?
13	3	3	Projekt	sehr gut	X	SV-Berichte	Der Grundsatz wird festgehalten, dass durch den Gesuchsteller einzureichende Dokumente es der Behörde lediglich erlauben müssen, die Plausibilität zu beurteilen. Weitergehende Prüfungen durch die Behörde erfolgen in der Regel nur, wenn a) Unterlagen zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen nicht plausibel sind oder b) die Anlage spezielle, sicherheitsrelevante Merkmale aufweist. Ziel: Deutliche Reduktion des Umfangs an Unterlagen, die von den Gesuchstellern einzureichen sind.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	4. Q 2017	Darauf basierend gejhört zu dieser Massnahme auch: Festhalten der Anforderungen an die Sachverständigenberichte: o Zweck: Bestätigung, dass die grundlegenden Anforderungen eingehalten sind; muss auch so im SV-Bericht bestätigt werden. o Umfang (welches sind die mindestens zu behandelnden Punkte?); o wie hat Dokumentation zu erfolgen> muss Prüfung der Plausibilität ermöglichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den SV-Berichten zu den Schnittstellen und den sicherheitsrelevanten Bauteilen. Input für Arbeiten zur SV-Richtlinie
14	3	4	Projekt	gut	х	Gutachten	Mindestinhalt von Gutachten: Gemeinsames Erarbeiten von Mindestinhalten von Gutachten. Periodisches Anpassen von diesen Inhalten aufgrund der aktuellen Erkenntnisse aller Beteiligten.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Nach erstmaliger Erarbeitung können die Anpassungen / Pflege innerhalb Massnahme 3_9 diskutiert werden.
15	3	5	Projekt	gut	х	Umfang Dokumentation	Festlegen der Anforderungen an die Dokumentation zur Beurteilung der Plausibilität durch die Behörden; die Methodik und der Umfang der Plausibilitätsprüfung ist festzulegen.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	4. Q 2017	
16	3	6	Daueraufgab e	gut	X	Umfang Dokumentation	Institutionalisierte Vorbesprechungen (Gesuchsteller, Hersteller, Behörde) zur Festlegung des Umfangs von Dokumentationen bei einzelnen Projekten.	Seilbahnen	Hersteller, Behörden	laufend	Kernfragen dieser Vorbesprechungen: Was ist nicht relevant (reduzierte Dokumentation)? Wo weist die Anlage spezielle Merkmale auf (Vertiefte Dokumentation).  ist projektspezifisch; Initiative muss in früher Phase eines Projekts vom Seilbahnunternehmen kommen
17	3	7	Projekt	gut		Umfang Dokumentation	Gemeinsames Erarbeiten und periodisches Pflegen von Themen, für die detailliertere Gesuchsunterlagen auszuarbeiten sind.		Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Nach erstmaliger Erarbeitung können die Anpassungen / Pflege innerhalb Massnahme 3_9 diskutiert werden.
18	3	8	Projekt	gut	X	Grundlagen	Prüfen, ob eine Art RTS (Regelwerk Technik Seilbahnen) durch die Branche unter Einbezug der anderen Beteiligten erarbeitet werden könnte.	SBS	Behörden, Hersteller	1. Q 2017	

	A	В	С	D	E	F	G G	Н	Т	J	K
19	3	9	Daueraufgab e	gut	X	Erfahrungs- austausch	Organisation eines periodischen fachlichen Erfahrungsaustausches.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend; idR im 1. Quartal	Folgenden Themen sind Inhalt des Austausches o Pflege von Mindestanforderungen an Gutachten (u.a. minimal zu untersuchende Gefährdungsbilder). Austausch von Erfahrungen zu Gutachten. o Erfahrungen aus Audits / Betriebskontrollen der Behörde und dem Betrieb der Unternehmen. o Die Branche soll besser informiert werden über Probleme, die bei der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren aus Sicht der Behörden auftauchen. Sowohl "best-pratice" Beispiele als auch Problemfälle (falls nötig in anonymisierter Form) sollen besser zugänglich gemacht werden. o Auch eine quantitative Zusammenstellung über welche Auflagen wie häufig Probleme verursachen wäre dem Verband und der Branche dienlich.
20	3	10	Daueraufgab e	gut		Schulung	Schulung und Kommunikation durch den Verband für seine Mitglieder, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern.	SBS	evtl. Behörde, Hersteller	laufend	
		11.1	Projekt	gut		Normen; Überprüfung	Vergleich Normen 2004 vs. 201X	SBS	Hersteller, BAV, IKSS	2. Q 2017	Normenvergleich: Die sicherheitsrelevanten Differenzen / Änderungen zwischen den verschiedenen Normengenerationen mit den aktuellsten Normen sollen von einer Expertengruppe (bestehend aus Herstellern, Betreiber, Behörden) identifiziert, analysiert und bezüglich ihrer Sicherheitsrelevanz beurteilt werden, d.h. die heute gültigen Nor-men (2004) werden mit der aktuellsten Normengeneration (201X) verglichen. Daraus entsteht eine Liste, welche die sicherheitsrelevanten Differenzen identifiziert. Resultat: Normenvergleichsliste. Der Lead für diesen Vergleich liegt beim SBS. Die anderen Beteiligten werden mit einbezogen.  Revision der Liste spätestens nach Bezeichnung einer neuen Norm durch das BAV. Tatsache, dass diese Liste erarbeitet wird ist auch ein Input für die
22	3	11.2	Projekt	gut		Normen; Überprüfung	Vergleich farbige Büchlein vs. grundlegende/wesentliche Anforderungen		Hersteller, Seilbahnen, Behörden	3. Q 2017	Überarbeitung der RL 4 BAV.  Abgleich aufgrund von Erfahrungen: Für ältere Anlagen, die nach den farbigen Büchlein gebaut wurden und für die damit eine langjährige (mindestens 10-jährige) Erfahrung von allen Beteiligten besteht, soll eine Zusammenstellung von Punkten gemacht werden, bei denen aus ihrer Sicht die grundlegenden/wesentlichen Anfor-derungen nicht eingehalten werden. Diese Zusammenstellung basiert u.a. auf bis-herigen Überprüfungsberichten, dem Expertenwissen der Akteure, auf Sicherheitsmeldungen, Prüfberichten, Unfällen, Betriebserfahrungen, etc. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist nicht eine Checkliste, sondern ein Verzeichnis mit "Themen", die konkretisiert werden und die eine besondere Beachtung erfordern. Diese Liste ist nicht abschliessend und soll bei neuen Erkenntnissen auch weiterentwickelt werden. Resultat: Themenverzeichnis mit Abweichungen der farbigen Büchlein zu den grundlegenden Anforderungen. Die Erarbeitung dieses Verzeichnisses erfolgt unter der Federführung der Behör-den (BAV) mit Einbezug aller Beteiligten.  IKSS (inkl. Reglement)
23		11.3	Daueraufgab e	gut		Normen; Überprüfung	Schulungen durch den SBS, damit die Unternehmen mit den neuen Instrumenten zurechtkommen.	SBS	Hersteller, Behörden	4. Q 2017	nach Vorliegen der Resultate aus Massnahmen 3_11.1 und 3_11.2
24	3	12	Projekt	gut	X	Normen; Überprüfung	Es wird zudem festgehalten, dass es für die Bereiche Elektrotechnik / Maschinentechnik keine Nutzungsdauern oder Perioden für die gesamte Anlage (bzw. für den gesamten Elektro- oder. Maschinentechnikbereich) analog zur Bautechnik geben soll. Überarbeitung der RL 4 des BAV ist notwendig.	BAV	Hersteller, Seilbahnen, Behörden	mit Massnahme	Input für die Überarbeitung der RL 4 BAV.  → Sofortige Umsetzung der Massnahme durch Branche gewünscht (nicht warten auf Inkraftsetzung der überarbeiteten RL 4). Voraussetzung für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Umsetzung von Massnahme 11.2. Vorgehen für den Übergang wird von BAV (SI/su) geprüft und kommuniziert. Festlegung: keine neuen Auflagen mehr in Audits/BK; zu klären, wie wird mit bereits ausgesprochenen Auflagen in diesem Bereich umgegangen?.

	Α	В	С	D I	F	l F	G	Т н	T 1	l .i	К
25	3	13	Projekt	gut	_	Normen; Überprüfung	Auslöser für die Überprüfung. D.h. es ist bei einem Auslöser nicht die ganze Elektrotechnik und / oder Maschinentechnik zu überprüfen, sondern nur derjenige Anlagenteil, der zum Auslöser geführt hat. Überarbeitung der RL 4 des BAV ist notwendig.		Behörden	1. Semester 2017	Input für die Überarbeitung der RL 4 BAV.  → Sofortige Umsetzung der Massnahme durch Branche gewünscht (nicht warten auf Inkraftsetzung der überarbeiteten RL 4).  Festlegung erforderlich, wie neu in Audits/BK und wie mit bereits ausgesprochenen Auflagen in diesem Bereich umgegangen wird.
26	3	14	Projekt	gut	X	Normen; Überprüfung	Es ist gemeinsam festzulegen (evtl. auch mit der Nennung von Beispielen) welche sicherheitsrelevanten Nutzungsänderungen eine Überprüfung auslösen können und in welchem Umfang eine solche Überprüfung zu erfolgen hat.	BAV, IKSS	Hersteller, Seilbahnen	2. Q 2017	Anpassungen evtl. im Rahmen von Massnahme 3_9 besprechen
27	3	15	Daueraufgab e	gut		Normen; Abweichungen	Abweichungen im Rahmen von einem spezifischen Verfahren sollen zwischen den Projektbeteiligten im Rahmen dieses Verfahrens behandelt werden. Diese Fälle sollen aber allen zugänglich gemacht werden. Dazu werden diese Abweichungen von der Behörde in den Verfügungen speziell gekennzeichnet und der Hinweis wird angebracht, dass diese Abweichungen öffentlich zugänglich gemacht werden.	BAV, Kantone		4. Q 2016	Aufnahme des Hinweises in Verfügungen
28	3	16	Daueraufgab e	gut		Normen; Abweichungen	Diese Fälle werden durch die Behörden in einer Liste gesammelt.	BAV, IKSS		laufend, ab 4. Q 2016	Input in Besprechungen gem. Massnahme 3_9
29	3	17	Daueraufgab e	gut		Normen; Abweichungen	diese Fälle von den Behörden gemeinsam mit allen Herstellern und unter Einbezug des SBS besprochen werden.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend, idR im 1. Quartal	siehe auch Massnahme 3_9
30	3	18	Daueraufgab e	gut		Normen; Interpretationen	Im konkreten Verfahren sind unterschiedliche Interpretationen unter den Beteiligten zu diskutieren. Die Fälle werden gesammelt und in einem gemeinsamen Gespräch (im 1. Quartal) besprochen.	SBS	Hersteller, Behörden	laufend, idR im 1. Quartal	siehe auch Massnahme 3_9
31	3	19	Daueraufgab e	gut	X	Prüfung an der Anlage	Anlage" und der damit verbundenen inhaltlichen Bedeutung der Präsenz des BAV vor Ort noch nicht oder nicht genügend klar. SBS (Schulungen) und BAV (Erklärungen der Tätigkeit vor Ort) müssen den Sinn und die Bedeutung der Prüfungen an den Anlagen explizit und wiederholt erklären.	BAV			in Bestehende Schulungen integrieren in Aufsichtstätigkeiten integrieren
32	3	20	Daueraufgab e	gut		Prüfung an der Anlage	Die Fristen zur Behebung von Mängeln, die im Rahmen der Prüfung an der Anlage gemacht wurden, sind zwischen Betreiber und Behörden pragmatisch festzulegen. Dabei besteht ein gewisser Spielraum, der genutzt werden soll. Dieser Spielraum soll zum besseren Verständnis aller Beteiligten etwas ausformuliert werden (Grundeätze)		Betreiber, Hersteller	3. Q 2017	im Hinblick auf neue Inbetriebnahme-Saison 2017
33	3	21	Daueraufgab e	gut		Sicherheits- überwachung			Betreiber, Hersteller	laufend	integrieren in Erfahrungsaustausch aus Massnahme 3_9

	Α	В	С	D	Е	T F	G	Н	Т	J	K
34	3	22	Projekt	gut	Х	Sicherheits- überwachung	Kontext die Fragen der risikoorientierten, stichprobenartigen Überwachung in der Betriebsphase soll in einem separaten Termin noch einmal aufgenommen werden	BAV	Betreiber, Hersteller	1. Q 2017	
35	3	23	Projekt	gut		Anwendung der Massnahmen beim IKSS	Die Anwendung der in der AGr 3 definierten Massnahmen (insbesondere 11.1 - 11.3) im Bereich Normen bei Bahnen, welche den kantonalen Behörden unterstehen, darf nicht vernachlässigt werden. Das IKSS muss festlegen, wie es bei den Anlagen unter kantonaler Aufsicht mit dem o.g. Thema umgeht, da für diese Anlagen noch weitere Grundlagen (z.B. IKSS-Reglement) existieren.		Betreiber, Hersteller, BAV	2. Q 2017	integriert in andere Massnahmen; insbesondere in Massnahmen 3_11.1 und 3_11.2
36	3	24	Daueraufgab e	gut		Umgang mit sicherheits- relevanten Erkenntnissen	<ul> <li>Bei <u>akuten</u> Themen, die sicherheitsrelevant sein können, sind durch diejenige Partei, die das Problem als erste erkennt, die anderen Parteien umgehend zu informieren. Das Thema wird zuerst im kleinen Kreis abgesprochen und das weitere Vorgehen festge-legt. Der Lead für die Meldung und damit für das Initiieren des ersten Gesprächs ist bei der Partei, die das Thema zuerst entdeckt.</li> <li><u>Nicht dringliche</u>, aber potentiell sicherheitsrelevante Themen werden durch die Beteiligten gesammelt und für den jährlichen Austausch im Sinne eines Safety Reviews aufbe-reitet.</li> <li>&gt; Kann ein Input sein für Massnahme Nr. 9 (Erfahrungsaustausch unter Lead SBS).</li> </ul>		alle	ab sofort	dringend aber keine grosse Wirkung bzgl. admin. Entlastung  → Input für Massnahme 3_9

### BAV: Administrative Entlastung von Seilbahnen – Teilnehmerliste der Arbeitsgruppen 1 und 2

Legende:
Grüne Namen = Teilnehmer
Schwarze Namen = eingeladen

Organisation	Name	Funktion	Telefon	Mail
Beteiligte Bundesämter				
ARE Bundesamt für	Christoph de Quervain	stv. Leiter Sektion Recht	058 462 40 84	christoph.dequervain@are.admin.ch
Raumentwicklung	Ueli Wittwer	stv. Leiter Sektion Richtplanung	058 465 06 22	Ueli.Wittwer@are.admin.ch
BAFU Bundesamt für Umwelt	Elisabeth Suter	wiss. Mitarbeiterin, Sektion UVP und Raumordnung	058 463 07 35	Elisabeth.Suter@bafu.admin.ch
BAV Bundesamt für Verkehr	Patrick Lutz	wiss. Mitarbeiter, Sektion Bewilligungen	058 465 54 44	patrick.lutz@bav.admin.ch
BAN Bundobum rui Vomorii	Franziska Sarott	Sektionschefin Bewilligungen	058 462 57 34	franziska.sarott@bav.admin.ch
	Richard Kämpf	Leiter Tourismuspolitik	058 462 27 52	richard.kaempf@seco.admin.ch
SECO	Yvan Dénéréaz	wiss. Mitarbeiter Tourismuspolitik	058 462 11 38	yvan.denereaz@seco.admin.ch
	Ueli Grob	wiss. Mitarbeiter Tourismuspolitik	058 464 05 59	ueli.grob@seco.admin.ch

Beteiligte Kantone				
BE – Volkswirtschaftsdirektion (VOL) -Berner Wirtschaft beco	Daniel Wüthrich	Leiter Tourismus und Regionalentwicklung	031 633 40 77	daniel.wuethrich@berninvest.be.ch/daniel.w
GR — Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)	Pius Derungs	Jurist	081 257 23 18	Pius.Derungs@dvs.gr.ch
GR – Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) – Amt für Wirtschaft und Tourismus	Eugen Arpagaus	Amtsleiter Amt für Wirtschaft und Tourismus (DVS)	081 257 23 77	eugen.arpagaus@awt.gr.ch
VS – Département de l'économie, énergie et territoire	Ismaël Grosjean		027 606 73 73	Ismael.grosjean@admin.vs.ch
(DEET) – Service du développement économique				
VS – Département des transports, de l'équipement et de	Gilles Délèze	section transports	027 606 33 99	Gilles.deleze@admin.vs.ch
l'environnement (DTEE) – Service des routes, transports et cours d'eau	Damien Gross	aménagement du territoire	027 606 32 85	Damien.gross@admin.vs.ch
Beteiligte Seilbahnverbände				
SBS – Seilbahnen Schweiz /	Fritz Jost	Vizedirektor	031 359 23 19	Fritz.Jost@seilbahnen.org
Remontées Mécaniques Suisses	Eric-A. Balet	Vice-président, CEO Téléverbier	079 221 16 56	e.balet@televerbier.ch
Bergbahnen Graubünden	Marcus Gschwend	Geschäftsführer	081 936 61 81	info@bergbahnen-graubuenden.ch
Valais/Wallis remontées mécaniques/ Bergbahnen	Markus Hasler	Vorstand, CEO Zermatt Bergbahnen SA	079 226 15 19	markus.hasler@zbag.ch
modaliiquoo, Bolgouliiloil	Valentin König	Vorstand, CEO Bettmeralp Bahnen AG	079 311 89 19	v.koenig@aletschbahnen.ch

Moderatoren der Arbeitsgruppen				
AG 1	Rudolf Muggli	Rechtsanwalt bei AD!VOCATE	031 350 01 90	rudolf-muggli@ad-vocate.ch
AG 2	Rudoli Muggii	recondanwait bei 715: V CO/(TE	031 330 01 80	<u>Tudon-muggii@au-vocate.cm</u>

### BAV: Administrative Entlastung von Seilbahnen – Teilnehmerliste der Arbeitsgruppen 3

Organisation	Name	Funktion	Mail
Bundesamt für Verkehr	Gery Balmer	Leiter Abt. Politik BAV	Gery.Balmer@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Laurent Queloz	Sektionschef Seilbahnen BAV	Laurent.Queloz@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Franziska Sarott	Sektionschefin Bewilligungen I BAV	Franziska.Sarott@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Patrick Lutz	Sektion Bewilligungen I BAV	Patrick.Lutz@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Hanspeter Egli	Sektionschef Sicherheitsüberwachung BAV	Hanspeter.Egli@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Philipp Mosca	Abt. Politik BAV	Philipp.Mosca@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Marcel Hepp	Sektion Recht BAV	Marcel.Hepp@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Monika Zosso	Abt. Politik BAV	Monika.Zosso@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Kuno Meier	Stv. Sektionschef Sicherheitsüberwachung	Kuno.Meier@bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr	Niklaus Imthurn	Stv. Sektionschef Seilbahntechnik BAV	Niklaus.Imthurn@bav.admin.ch
IKSS	Gilles Délèze	Sektion Verkehr, Kt. VS	Gilles.DELEZE@admin.vs.ch;
IKSS	Ulrich Blessing	Leiter Kontrollstelle IKSS	blessing@ikss.ch
IKSS	Markus Koller	Stv. Leiter Kontrollstelle IKSS	koller@ikss.ch
SBS	Fritz Jost	Vizedirektor SBS	fritz.jost@seilbahnen.org
SBS	Nicolas Vauclair	Vorstandsmitglied SBS	nicolas.vauclair@lenkbergbahnen.ch
SBS	Adrian Jordan	Engadin St. Moritz Mountains AG	Adrian.Jordan@best.ch
Hersteller	István Szalai	CEO Garaventa AG	istvan.szalai@garaventa.com
Hersteller	Erich Megert	VR Del./ Leiter Marketing, SISAG AG	erich.megert@sisag.ch
Hersteller	Michael	CEO Inauen-Schätti	MHanimann@seilbahnen.ch